

ZH_OBERGERICHT LC220003 vom 14. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220003

FR: ZH_OBERGERICHT LC220003 du 14 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC220003 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien wurden mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 11. April 2016 geschieden und deren Scheidungsvereinbarung in besagtem Scheidungsurteil genehmigt. Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) machte vor Vorinstanz mit Eingabe vom 30. November 2020 eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils hängig (act. 1). Nachdem an der Einigungsverhandlung keine Einigung hatte erzielt werden können, fand am 26. März 2021 die Hauptverhandlung statt. An dieser Verhandlung erstatteten die Parteien ihre Parteivorträge, zudem erfolgte eine Parteibefragung (Prot. Vi S. 6 ff.). Eine Einigung konnte wiederum nicht herbeigeführt werden. Die Vorinstanz fällte daraufhin ohne förmliches Beweisverfahren am 28. Oktober 2021 das angefochtene Urteil (act. 31 = act. 42/A = act. 43/1 [Aktensexemplar], nachfolgend zitiert als act. 43/1).

E. 1.1

Die nach Eingang der Berufung zu prüfenden Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben und mit Anträgen und Begründung versehen. Dem Eintreten steht damit grundsätzlich nichts entgegen.

E. 1.2

Der Kläger stellt in seiner Berufungsschrift erstens den Antrag, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils für den Zeitraum vom 1.12.2020 bis 31.12.2022 den nachehelichen Unterhalt an die Beklagte von monatlich Fr. 1'250.– auf Fr. 950.– zu reduzieren, wobei der Kläger für berechtigt zu erklären sei, den Wohnrechtszins von Fr. 2'750.– im Monat mit diesen Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen. Der zweite Antrag bezieht sich auf den nachehelichen Unterhaltsbeitrag im Zeitraum ab dem 1.1.2023 (vgl. die Anträge im Wortlaut oben, S. 4 f.). Das angefochtene Urteil setzte den nachehelichen Unterhalt indes nur für den Zeitraum vom 1.12.2020 bis 31.12.2021 auf Fr. 1'250.– fest, während es für den Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 nacheheliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'467.– (bis 30.9.2022) bzw. von Fr. 2'087.– (Oktober 2022) bzw. von Fr. 1'500.– (November und Dezember 2022) festgelegt hat (act. 43/1, Disp.-Ziff. 1 lit. b-d [im Wortlaut oben, S. 2 f.]). Aus der Begründung der Berufungsschrift (act. 41 S. 5 f.) ergibt sich indes, dass der Kläger beantragt, über den gesamten Zeitraum hinweg – d.h. vom 1.12.2020 bis 31.12.2022 – die Unterhaltszahlungen so zu reduzieren, dass er der Beklagten keinen Unterhalt schulde, der über das Wohnrecht im Wert von Fr. 2'750.– pro Monat hinaus geht, mit welchem die Unterhaltszahlungen zu verrechnen seien. Damit scheint das erste Rechtsbegehren des Klägers so zu verstehen zu sein, dass er über den gesamten Zeitraum vom 1.12.2020 bis 31.12.2022 die auf Fr. 1'250.– resp. Fr. 2'467.– resp. 2'087.– festgesetzten nachehelichen Unterhaltsbeiträge auf Fr. 950.– reduziert haben möchte, so dass er bis Ende 2022 keinerlei Unterhaltszahlungen schulde, indem er für berechtigt zu erklären sei, den

monatlichen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 950.– sowie den monatlichen Kinderunterhalt von Fr. 1'800.– mit dem Wohn- rechtszins von Fr. 2'750.– pro Monat zu verrechnen.

- 7 - Ist das Vorbringen einer Partei unklar, so greift, falls die Unklarheit nicht auf vorwerfbarer Unsorgfalt beruht, die gerichtliche Fragepflicht (Art. 56 ZPO). Vor- bringen im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Anträge (OFK ZPO-SARBACH,

E. 2

Es kann mit Berufung sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel (in Tat- und Rechtsfragen) frei und uneingeschränkt prüfen (sog. volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen), vorausgesetzt, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidgrün- den der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was am angefoch- tenen Entscheid oder am Verfahren der Vorinstanz falsch sein soll (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80, BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4); blosser Ver- weise auf die Vorakten genügen nicht (vgl. ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 36 f.).

- 8 - Die volle Kognition der Berufungsinstanz in Rechtsfragen bedeutet aber nicht, dass sie gehalten wäre, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn der Berufungskläger diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt; vielmehr hat sie sich – ab- gesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftli- chen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff., E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3). Insofern gibt die Berufungsschrift durch die ausreichend begründet vorgetragenen Beanstandungen das Prüfpro- gramm vor, mit welchem sich die Berufungsinstanz zu befassen hat. Innerhalb dieser Beanstandungen ist sie indes weder an die Begründung des Berufungsklä- gers noch an jene der Vorinstanz gebunden, sondern sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Deshalb kann die Berufung auch mit einer ande- ren Argumentation gutgeheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorin- stanz abweichenden Begründung abgewiesen werden (vgl. BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1). Ent- sprechend muss ein Berufungskläger zwar darlegen, dass und inwiefern die Vor- instanz das Recht aus seiner Sicht unrichtig angewendet hat, zutreffen muss die- se Begründung – um eine freie Überprüfung durch die Berufungsinstanz zu erwir- ken – aber nicht (vgl. zur ebenfalls vollen Kognition der Beschwerdeinstanz in Rechtsfragen OGer ZH PS180131 vom 3. September 2018, E. III./3). Mit anderen Worten muss die Rechtsschrift eine minimale rechtliche Begründung enthalten, wenn eine unrichtige Rechtsanwendung geltend gemacht wird (vgl. etwa OGer ZH LB140047 vom 5. Februar 2015, E. III./1a; LB160044 vom 23. Dezember 2016, E. I./4). Ist – wie vorliegend – vor der Berufungsinstanz ausschliesslich nacheheli- cher Unterhalt angefochten, so gilt der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ZPO). 3.1. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die-

- 9 -jenige Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat darzutun und zu beweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Falle unechter Noven

hat sie namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (vgl. BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1; OGer ZH LB170050 vom 22. September 2017, E. II./3; LB170028 vom 30. November 2017, E. II./1.2; LB140047 vom 5. Februar 2015, E. III./1b; LB130063 vom 17. September 2014, E. II./2; LB140014 vom 3. Juni 2014, E. III./2). 3.2. Der Kläger stützt seine Berufungsschrift bzw. seine Anträge, bis Ende 2022 keine und in der Zeit danach reduzierte Unterhaltsbeiträge leisten zu müssen auf den Umstand, dass er im April 2021 eine sehr beunruhigende medizinische Diagnose erhalten habe, welche seine Arbeitsfähigkeit im gesamten Jahr 2021 stark beeinträchtigt habe (act. 41 S. 3 oben). Einige Absätze weiter macht der Kläger in der Berufungsschrift geltend, er habe "im Frühsommer 2021, d.h. einige Monate nach Durchführung der Einigungs- und späteren Hauptverhandlung" eine schwerwiegende und beunruhigende medizinische Diagnose erhalten (act. 41 S.

E. 3

, letzter Absatz). Allein diese zeitlichen Angaben, treffen so nicht zu, wie sich aus den (nicht übersetzten) italienischsprachigen Arztzeugnissen ergibt, welche der Kläger zur Untermauerung seines Vortrags mit der Berufung einreichte: Der Kläger erhielt die Diagnose eines Karzinoms anlässlich einer Darmspiegelung am 24. März 2021 (act. 42/1, act. 42/3) und damit sogar noch knapp vor der Hauptverhandlung vom 26. März 2021. Das Entscheiddatum des angefochtenen Urteils ist der 28. Oktober 2021, versandt wurde dieses anfangs Dezember 2021 (act. 33 f.), wobei der Kläger nicht geltend macht – und solches wäre auch aus den Akten nicht ersichtlich –, dass den Parteien vorgängig zum Entscheid angezeigt worden wäre, die Streitsache befinde sich im Stadium der Urteilsberatung, mit entsprechender Auswirkung auf die Berücksichtigung von Noven. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kläger in den mehr als sieben Monaten zwischen Hauptverhandlung und Urteilsfällung das nunmehr mit der Berufung geltend gemachte Novum nicht bei der Vorinstanz vorbrachte, und der Kläger äussert sich hierzu mit keinem Wort. Er macht mithin insbesondere auch nicht geltend, dass ihm dies unzumutbar gewesen wäre. Solcherlei ist im Übrigen auch aus den nunmehr eingereichten

- 10 - Arztzeugnissen und Berichten, welche vor dem vorinstanzlichen Entscheid datieren (act. 42/1-6), nicht ersichtlich.

E. 3.3

Der Kläger ist demnach mit seinem Vortrag, er habe im April resp. Frühsommer 2021 [recte: März 2021] eine sehr beunruhigende Diagnose erhalten und sei infolgedessen im gesamten Jahr 2021 in seiner Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen, im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zu hören. Es handelt sich dabei im Berufungsverfahren um ein unzulässiges unechtes Novum.

E. 4

Über das unzulässige unechte Novum hinaus macht der Kläger keinerlei Gründe geltend, weshalb das angefochtene Urteil fehlerhaft sein sollte. Das führt dazu, dass seine Berufung abzuweisen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen